



Jahrgang 49
Freitag, den 31.01.2020
Ausgabe 5/2020

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen

„Comic meets reality“



Ungewöhnliche Ausstellung der Martin-Niemöller-Schule in Treppenhausgalerie des Rathauses.

RIED - Autovermietung

PKW - Kleintransporter / LKW
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

RIED TAXI

seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

Krankenfahrten aller Art

(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)

Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /**

ROLLSTUHL mit Treppenlifter

0 61 58 - **52 52**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr
und von 16:00 bis 18:00 UhrSie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)**Augenärztlicher Notdienst**

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

- Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
- Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

Amtliche Bekanntmachungen**Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses**Einladung zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses. Sie findet statt am **Dienstag, den 4. Februar 2020, um 19:00 Uhr im Raum Brienne-le-Château (3. Stock)** mit folgender**Tagesordnung:****Öffentlicher Teil:**

- Genehmigung der Niederschrift
- Bericht des Magistrates
- Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- 3.1. Straßenbeleuchtungsvertrag mit ÜWG 2019-560-X
- 3.2. Weiterführung des Hochbauprojektes „Neue Kita An der Großsporthalle“ 2020-009-X
- 3.3. Umwidmung von Investitionsmittel aus dem Bereich Straßenbau für das Projekt „Grundhafte Sanierung Kanal, Straße und Gehwege der L3096 OD Leeheim“ 2020-003-X
- 3.4. Umwidmung von Investitionsmittel aus dem Bereich Straßenbau für das Projekt „Grundhafte Sanierung Kanal, Straße und Gehwege der Schulstraße Leeheim“ 2020-004-X
- 3.5. Umwidmung von Investitionsmittel aus dem Bereich Straßenbau für das Projekt „Planung Radweg Leeheim - Geinsheim“ 2020-007-X
- 3.6. Umwidmung von Investitionsmittel aus dem Bereich Straßenbau für das Projekt „Neubau Bauhof der Stadt Riedstadt“ 2020-008-X

- 3.7. Bereitstellung von Mitteln im Rahmen des §100 HGO für Investitionen in den Schwimmbädern Crumstadt und Goddelau 2019-56
- 3.8. Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Büchnerstadt Riedstadt 2020-00
- 3.9. Schriftführung in Stadtverordnetenversammlung und in den Ausschüssen 2020-00
- 3.10. Antrag der FW-Fraktion zur Vorlage des Kaufvertrages des jetzigen Bauhofs am Damacker im Gewerbegebiet Entenbad im Stadtteil Goddelau 2020-02
- 3.11. Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Förderung der Photovoltaik in Riedstadt 2020-02
- 3.12. Investitionsprogramms für den Zeitraum 2019 bis 2024 für den Doppelhaushalt 2020 und 2021 2019-523.1
- 3.13. Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 2019-522.1
- 3.14. Doppelhaushalt 2020 und 2021 mit Anlagen und Haushaltssatzung 2020/2021 nach § 97 HGO 2019-524
4. Anfragen

Im Anschluss an die Sitzung haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Fragen und Anregungen zur Tagesordnung vorzubringen. Hierfür ist eine Zeitspanne von maximal 30 Minuten vorgesehen.

Guido Fur
Vorsitzend**28. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06. Februar 2020**Einladung zur 28. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am **Donnerstag, den 6. Februar 2020, um 19:00 Uhr im Festsaal des Philipppshospitals (Vitos GmbH)** ein mit folgender**Tagesordnung:****Öffentlicher Teil:**

- 1.1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
- 1.2. Bericht des Magistrates
- 1.2.1. Sozialbericht 2019 2019-564-X
- 1.2.2. Bericht Riedwerke an Unterausschuss des Kreises Groß-Gerau (November) 2019-553-X
- 1.2.3. Beantwortung Prüfantrag der GLR zur Bewässerung der Straßenbäume bei Trockenheit (TOP 13.2 - 2019-527-X der StaVo-Sitzung vom 24.10.2019) 2019-556-X
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Straßenbeleuchtungsvertrag mit ÜWG 2019-560-X
4. Vertrag zur Nutzung des kommunalen Sportplatzes in Wolfskehlen 2019-559-X
5. Weiterführung des Hochbauprojektes „Neue Kita An der Großsporthalle“ 2020-009-X
6. Umwidmung von Investitionsmittel aus dem Bereich Straßenbau für das Projekt „Grundhafte Sanierung Kanal, Straße und Gehwege der L3096 OD Leeheim“ 2020-003-X

Herausgeber:

LINUS WITTICH Medien KG

Druck:

Druckhaus WITTICH KG

Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG

Anschrift:

54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:**amtlicher Teil:**Magistrat der Stadt Riedstadt
Bürgermeister Marcus Kretschmann
Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt**Verantwortlich:****übriger Teil:**Linus Wittich Medien KG
Dietmar Kaupp, Verlagsleiter**Anzeigen:** Melina Franklin, Produktionsleiterin**Erscheinungsweise:** wöchentlich**Zustellung:** Zustellung im Abonnement**Reklamationen:** Vertrieb: Tel. 06502 9147-800, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



- | | | |
|-------|---|--------------|
| 7. | Umwidmung von Investitionsmittel aus dem Bereich Straßenbau für das Projekt „Grundhafte Sanierung Kanal, Straße und Gehwege der Schulstraße Leeheim“ | 2020-004-X |
| 8. | Umwidmung von Investitionsmittel aus dem Bereich Straßenbau für das Projekt „Planung Radweg Leeheim - Geinsheim“ | 2020-007-X |
| 9. | Umwidmung von Investitionsmittel aus dem Bereich Straßenbau für das Projekt „Neubau Bauhof der Stadt Riedstadt“ | 2020-008-X |
| 10. | Bereitstellung von Mitteln im Rahmen des §100 HGO für Investitionen in den Schwimmbädern Crumstadt und Goddelau | 2019-563-X |
| 11. | Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Büchnerstadt Riedstadt | 2020-002-X |
| 12. | Schriftführung in Stadtverordnetenversammlung und in den Ausschüssen | 2020-006-X |
| 13. | Investitionsprogramms für den Zeitraum 2019 bis 2024 für den Doppelhaushalt 2020 und 2021 | 2019-523.1-X |
| 14. | Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 | 2019-522.1-X |
| 15. | Doppelhaushalt 2020 und 2021 mit Anlagen und Haushaltssatzung 2020/2021 nach § 97 HGO | 2019-524-X |
| 16. | Anträge | |
| 16.1. | Antrag der FW-Fraktion zur Vorlage des Kaufvertrages des jetzigen Bauhofs am Dammacker im Gewerbegebiet Entenbad im Stadtteil Goddelau | 2020-021-X |
| 16.2. | Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Förderung der Photovoltaik in Riedstadt | 2020-024-X |
| 17. | Anfragen | |
| 17.1. | Anfrage der FW-Fraktion gemäß § 16 der Geschäftsordnung zur geplanten Erhöhung der Stelle des Kulturamtsleiters um eine zusätzliche Stelle | 2020-018-X |
| 17.2. | Anfrage der FW-Fraktion gemäß § 16 der Geschäftsordnung zur Nutzung der der E-Bikes | 2020-019-X |
| 17.3. | Anfrage der FW-Fraktion gemäß § 16 der Geschäftsordnung zum Polizeibüro | 2020-020-X |
| 17.4. | Anfrage der FW-Fraktion gemäß § 16 der Geschäftsordnung zum Stand des Umbaus des alten REWE-Markt-Geländes zu einer Kindertagesstätte | 2020-022-X |
| 17.5. | Anfrage der FW-Fraktion gemäß § 16 der Geschäftsordnung zur Bebauung des alten REWE-Markt-Geländes und zur Bauhofsplanung wegen Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetzes bezüglich der streng geschützten Zauneidechsen | 2020-023-X |

Nichtöffentlicher Teil:

18. Schließung innerörtlicher Baulücken 2020-005-X
- Die vorbereitende Beratung der Tagesordnungspunkte ist wie folgt vorgesehen:
- Sozial-, Kultur- und Sportausschuss am Donnerstag, 30. Januar 2020, 19:00 Uhr
- Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss am Montag, 3. Februar 2020, 19:00 Uhr
- Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss am Dienstag, 4. Februar 2020, 19:00 Uhr
- Sollte die Beratung der vorgenannten Tagesordnung nicht in der nach der Geschäftsordnung vorgesehenen Dauer der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung (bis 23:00 Uhr) abgehandelt werden können, wird die Sitzung gegebenenfalls am Montag, 10. Februar 2020 im Festsaal des Philipppshospitals (Vitos-Klinik) fortgesetzt.
- Die Mitglieder des Ältestenrates möchte ich bitten, bereits um 18:45 Uhr anwesend zu sein, um gemeinsam den Sitzungsverlauf zu besprechen.

Niels Quante
Stadtverordnetenvorsteher

Sitzung des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses

Einladung zur Sitzung des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses. Sie findet statt am **Montag, den 3. Februar 2020, um 19:00 Uhr im Raum Brienne-le-Château (3. Stock)** mit folgender

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil:**

- | | | |
|------|--|--------------|
| 1. | Genehmigung der Niederschrift | |
| 2. | Bericht des Magistrates | |
| 2.1. | Bericht Riedwerke an Umweltausschuss des Kreises Groß-Gerau (November) | 2019-553-X |
| 2.2. | Beantwortung Prüfantrag der GLR zur Bewässerung der Straßenbäume bei Trockenheit (TOP 13.2 - 2019-527-X der StaVo-Sitzung vom 24.10.2019) | 2019-556-X |
| 3. | Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung | |
| 3.1. | Straßenbeleuchtungsvertrag mit ÜWG | 2019-560-X |
| 3.2. | Umwidmung von Investitionsmittel aus dem Bereich Straßenbau für das Projekt „Grundhafte Sanierung Kanal, Straße und Gehwege der L3096 OD Leeheim“ | 2020-003-X |
| 3.3. | Umwidmung von Investitionsmittel aus dem Bereich Straßenbau für das Projekt „Grundhafte Sanierung Kanal, Straße und Gehwege der Schulstraße Leeheim“ | 2020-004-X |
| 3.4. | Umwidmung von Investitionsmittel aus dem Bereich Straßenbau für das Projekt „Planung Radweg Leeheim - Geinsheim“ | 2020-007-X |
| 3.5. | Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Förderung der Photovoltaik in Riedstadt | 2020-024-X |
| 3.6. | Investitionsprogramms für den Zeitraum 2019 bis 2024 für den Doppelhaushalt 2020 und 2021 | 2019-523.1-X |
| 3.7. | Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 | 2019-522.1-X |
| 3.8. | Doppelhaushalt 2020 und 2021 mit Anlagen und Haushaltssatzung 2020/2021 nach § 97 HGO | 2019-524-X |

Nichtöffentlicher Teil:

- 3.9. Schließung innerörtlicher Baulücken 2020-005-X

Öffentlicher Teil:

4. Anfragen

Im Anschluss an die Sitzung haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Fragen und Anregungen zur Tagesordnung vorzubringen. Hierfür ist eine Zeitspanne von maximal 30 Minuten vorgesehen.

Daniel Satzinger
Vorsitzender

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Erfelden

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Sportanlagen und Kindertagesstätte Erfelden“

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 21.02.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sportanlagen und Kindertagesstätte Erfelden“ sowie die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Mit dem Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Errichtung der Kindertagesstätte sowie eines Sportfeldes nördlich der Großsporthalle geschaffen werden. Zudem wird der Standort der Sporthalle mit den umgebenden Außenanlagen bauplanungsrechtlich gesichert. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert, um somit auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante städtebauliche Entwicklung zu schaffen. Das Planziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von „Flächen für den Gemeinbedarf“ sowie von „Flächen für Sport- und Spielanlagen“ zulasten der bisherigen Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“. Dabei wurden zur Klarstellung auch die Flächen in den Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung einbezogen, für die im Flächennutzungsplan bereits „Flächen für Sport- und Spielanlagen“ dargestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung umfasst Flächen in der Gemarkung Erfelden, Flur 1, Flur 5 und Flur 23 und entspricht dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes mit Ausnahme der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsflächen im Bereich der Kreisstraße K 156. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden.

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung einschließlich zugehöriger Begründung und Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Planungsbeitrag und Natura-2000-Verträglichkeitsprognose sowie die im bisherigen Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen liegen in der Zeit von

**Montag, dem 10.02.2020 bis einschließlich
Freitag, dem 13.03.2020**

in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, auf dem Flur im 1. OG des Neubaus ab dem Zimmer 102 zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung öffentlich aus. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu den Planungen vorgebracht werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die ausliegenden Unterlagen stehen während der Auslegungsfrist auch online im Internet unter der Adresse www.riedstadt.de/rathaus unter der Rubrik „**Amtliche Bekanntmachungen**“ bzw. „**Offenlagen/Bauleitplanung**“ zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinbarung i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Folgende **Arten umweltbezogener Informationen** liegen vor:

Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag und Natura-2000-Verträglichkeitsprognose: Der Umweltbericht umfasst Kapitel zu den standörtlichen Rahmenbedingungen, Inhalten, Zielen und Festsetzungen des Planes, der Einordnung des Plangebietes und den in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes, zu Emissionen, Abfällen und Abwässern, Risiken durch Unfälle und Katastrophen, Kumulierungswirkungen, Auswirkungen auf das Klima auch im Verhältnis zum Klimawandel, zur Nutzung von Energie sowie zum Umgang mit Fläche, Grund und Boden. Darüber hinaus umfasst der Umweltbericht eine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich sowie eine Natura-2000-Verträglichkeitsprognose. Die Betrachtung der umweltrelevanten Schutzgüter umfasst dabei:

- **Boden und Wasser:** Charakterisierung des anstehenden Bodens. Hinweis auf hohes Ertragspotenzial und einen mittleren Funktionserfüllungsgrad. Nichtbetroffenheit von oberirdischen Gewässern, Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten. Lage im Risiko-Überschwemmungsgebiet des Rheins. Geringes Konfliktpotenzial hinsichtlich der Schutzgüter Wasser und Böden. Benennung möglicher Eingriffswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt sowie eingriffsminimierender Maßnahmen.
- **Klima und Luft:** Beschreibung der klimatischen Bestandssituation sowie der Auswirkungen der Planung. Benennung eingriffsminimierender Maßnahmen und Festsetzungen.
- **Biotop- und Nutzungstypen:** Beschreibung der Biotop- und Nutzungsstrukturen und deren naturschutzfachliche Wertigkeit.
- **Artenschutz:** Zusammenfassung der faunistischen Erhebungen und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.
- **Biologische Vielfalt:** Plangebiet weist keine erhöhte Arten- und Biotopvielfalt auf. Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt ist nicht zu rechnen.
- **Landschaft:** Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild. Im Ergebnis ist keine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten.
- **Natura-2000-Gebiete:** Benennung der nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete. Natura-2000-Prognose mit Kurzcharakterisierung des angrenzenden Vogelschutzgebietes, Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkfaktoren sowie Beurteilung der Auswirkungen durch das Planvorhaben. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sind keine Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes und seiner Schutzziele zu erwarten.

- **Mensch, Gesundheit und Bevölkerung:** Negative Auswirkungen auf die vorhandene Bebauung sowie immissionsschutzrechtliche Konflikte oder eine Einschränkung von Naherholungsfunktionen sind nicht zu erwarten.
- **Kultur- und sonstige Sachgüter, Kulturelles Erbe:** Mögliches Vorkommen von Bodendenkmalen. Hinweis auf erforderliche Baubegleitung.
- **Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität:** Aus der Planung resultieren keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität.

Hinzu kommt eine **Eingriffs- und Ausgleichsplanung (Eingriffsregelung)**, die den durch den Bebauungsplan auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft bewertet, den Kompensationsbedarf ermittelt und Regelungen zum Eingriffskompensation umfasst (Zuordnung einer Ökokontomaßnahme). Ferner umfasst der Umweltbericht eine Übersicht der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung, Angaben zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und wesentlichen Gründen für die getroffene Wahl, eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die betrachteten Umweltschutzgüter, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind sowie Ausführungen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende **Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen** eingegangen bzw. umweltrelevante Themen angesprochen worden:

- **Regionalbauernverband Starkenburg e. V. (22.08.2019):** Bedenken hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange. Hinweis auf Flächenverlust von hochwertigen Böden und landwirtschaftlichen Nutzflächen. Betroffenheit privater Belange der Landwirtschaft sowie Hinweis auf Pachtstrukturen und mögliche Planung im Kontext der „Hessischen Baulandoffensive“. Anregungen zu Prüfung von Alternativstandorten und Neuausweisung landwirtschaftlicher Flächen. Hinweise und Anregungen zur Eingriffs- und Ausgleichsfinanzierung.
- **Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Ländlicher Raum (21.08.2019):** Bedenken hinsichtlich öffentlicher Belange der Landwirtschaft. Hinweis auf die Beurteilung der Flächen und Böden durch die landwirtschaftliche Fachplanung. Hinweis auf geplante Siedlungsentwicklungen in der Umgebung, auf private Belange der Landwirtschaft und die Lage im Umfeld von landwirtschaftlichen Betrieben sowie Hinweis auf immissionsschutzrechtliche Belange. Hinweise und Anregungen zu den Ausgleichsmaßnahmen.
- **Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau (22.08.2019):** Hinweis auf Kompensationsflächen. Hinweise und Anregungen zum Immissionsschutz.
- **Landesamt für Denkmalpflege Hessen (22.08.2019):** Hinweise zum möglichen Vorkommen und zur Betroffenheit von Bodendenkmalen (historische Straßenführung). Hinweis auf Vorgaben des Bodendenkmalschutzes und auf erforderliche Baubegleitung.
- **Regierungspräsidium Darmstadt (16.08.2019):** Anregungen und Hinweise zur Prüfung der Betroffenheit der Belange der Landwirtschaft und von Alternativstandorten. Hinweise zum angrenzenden Vogelschutzgebiet sowie zu möglichen weiteren Siedlungsentwicklungen in der Umgebung. Hinweis auf die Beurteilung der Flächen und Böden durch die landwirtschaftliche Fachplanung des Landes Hessen. Hinweise zu den Ausgleichsmaßnahmen. Lage im Risiko-Überschwemmungsgebiet des Rheins und Hinweis auf diesbezüglichen Vorgaben und Anforderungen. Hinweise zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen, schädlichen Bodenveränderungen und Grundwasserschäden. Hinweise zum Bodenschutz. Hinweise zum Immissionsschutz und Bergrecht
- **Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (08.08.2019):** Lage in ehemaligem Bombenabwurfgebiet. Hinweis auf mögliches Vorhandensein von Kampfmitteln und zu den diesbezüglichen Vorgaben und Anforderungen im Zuge von bodeneingreifenden Maßnahmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt worden ist.

Riedstadt, den 31.01.2020

Der Magistrat

gez. Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung

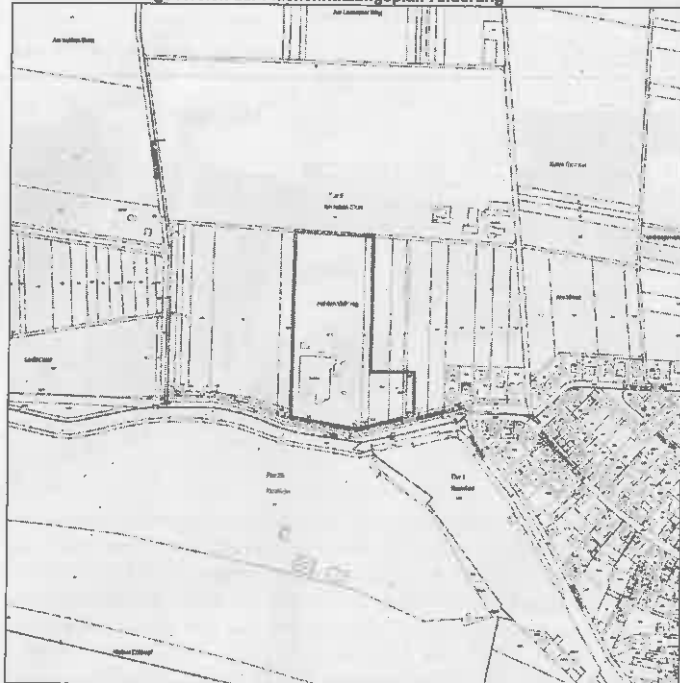


Abbildung genordet, ohne Maßstab

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Leeheim

Bebauungsplan „Golf-Park Hof Hayna“ -

1. Änderung sowie Änderung des

Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 02.06.2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Golf-Park Hof Hayna“ im zweistufigen Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Aufstellung der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplan-Änderung wird hiermit bekanntgemacht.

Für das Gelände des Kiawah-Golf-Parks wurden im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Golf-Park Hof Hayna“ mit dem zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan im Jahr 1999 die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Nunmehr soll unter anderem die vorhandene Drivingrange-Überdachung erweitert sowie die Errichtung von Blitzschutzhütten und ergänzenden sanitären Einrichtungen ermöglicht und bauplanungsrechtlich abgesichert werden. Da die bisherigen Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes den geplanten baulichen Maßnahmen und mithin der Erteilung erforderlicher bauordnungsrechtlicher Genehmigungen entgegenstehen, bedarf es der 1. Änderung des Bebauungsplanes. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes sollen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zur Wahrung einer städtebaulich geordneten Entwicklung für den Bereich des Plangebietes eindeutige planungsrechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Im Mittelpunkt steht dabei die bauplanungsrechtliche Sicherung der bestehenden Gebäude und geplanten untergeordneten baulichen Anlagen sowie der bestehenden Nutzungen im Plangebiet. Das Planziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Golfpark“ und weitergehenden Regelungen zu den im Einzelnen zulässigen Nutzungen sowie von privaten Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Golfpark“ und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit differenzierten Entwicklungszielen für den Bereich des Golfplatzes.

Da der Flächennutzungsplan im Bereich des Plangebietes bislang „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“ sowie „Landwirtschaftliches Anwesen“ darstellt, wird dieser gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB parallel zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des geplanten Sondergebietes geändert. Das

Planziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die Darstellung von entsprechenden Sonderbauflächen i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplan-Änderung jeweils einschließlich zugehöriger Begründung sowie ein Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Planungsbeitrag und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu den planungsrelevanten Tierartengruppen liegen in der Zeit von

**Montag, dem 03.02.2020 bis einschließlich
Freitag, dem 06.03.2020**

in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, auf dem Flur im 1. OG des Neubaus ab dem Zimmer 102 zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung öffentlich aus. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu den Planungen vorgebracht werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die ausliegenden Unterlagen stehen während der Auslegungsfrist auch online im Internet unter der Adresse www.riedstadt.de/rathaus unter der Rubrik „**Amtliche Bekanntmachungen**“ bzw. „**Offenlagen/Bauleitplanung**“ zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass gemäß § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird zur Flächennutzungsplan-Änderung darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Riedstadt, den 31.01.2020

Der Magistrat

gez. Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Golf-Park Hof Hayna“ - 1. Änderung

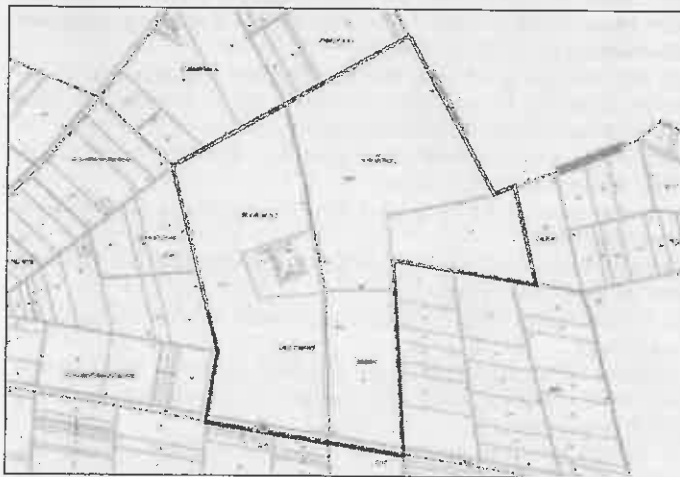


Abbildung genordet, ohne Maßstab

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...

Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de zu folgenden Themen:

- Datenschutz im Verein nach der DSGVO
- Datenschutzrichtlinie
- Auftragsverarbeitung
- Was dürfen wir denn mit den Daten unserer Mitglieder machen?
- Was darf denn jetzt eigentlich noch ans „Schwarze Brett“ oder in die Vereinszeitung?

Räumlicher Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Golf-Park Hof Hayna“



Abbildung genordet, ohne Maßstab

Information zum Bundesmeldegesetz

Mieter und Vermieter müssen Wohnungswechsel anzeigen (Wohnungsgeberbestätigung)

Wir möchten Sie noch einmal darauf aufmerksam machen, dass seit dem 1. November 2015 das neue Bundesmeldegesetz (BMG) gilt. Dies bedeutet für Riedstädter Vermieter/Eigentümer, dass sie jeden Einzug bestätigen müssen.

Alle Bürger, die eine neue Wohnung beziehen oder einen Wohnungswechsel vollziehen, sind dazu verpflichtet, sich innerhalb von **zwei** Wochen bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden.

Seit 1. November 2015 muss dann die meldepflichtige Person mit der Anmeldung des Wohnsitzes unter anderem die **Wohnungsgeberbescheinigung** (§ 19 BMG) vorlegen.

Die Bescheinigung ist vom Wohnungsgeber auszufüllen und der meldepflichtigen Person auszuhändigen. Sie ist bei der An- bzw. Ummeldung im Einwohnermeldeamt vorzulegen.

Wohnungsgeber sind Vermieter/Eigentümer oder von ihnen beauftragte Wohnungsverwaltungen.

Sie haben nach § 19 BMG eine Mitwirkungspflicht bei An- bzw. Ummeldungen.

Mit Hilfe dieses Verfahrens sollen Scheinanmeldungen vorgebeugt oder gar verhindert werden.

Die Vorlage eines Mietvertrages ersetzt **nicht** die Wohnungsgeberbestätigung.

Kommen Wohnungsgeber ihrer Mitwirkungspflicht nicht richtig oder nicht rechtzeitig nach, kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des Einwohnermelde- und Passamts unter folgender Telefonnummer/E-Mailadresse zur Verfügung.

Tel: 06158 181-644

E-Mail: ema@riedstadt.de.

Den Vordruck für Wohnungsgeber finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.riedstadt.de/rathaus/rathaus/service-portal-einwohnermelde-und-passwesen.html>

Aus der Polizeiarbeit

Riedstadt-Goddellau: Reifen platt gestochen

Zeugen gesucht

Riedstadt-Goddellau (ots). Zwei Reifen eines auf einem Parkplatz in der Stahlbaustraße, nahe des Bahnhofes, abgestellten BMW, wurden am Mittwoch (22.01.), in der Zeit zwischen 12.00 und 23.00 Uhr, von Unbekannten vermutlich mit einem Messer platt gestochen. Es entstand ein Schaden von rund 400 Euro.

Zeugen werden gebeten, sich bei der Polizeistation Groß-Gerau unter der Telefonnummer 06152/1750 zu melden.

Vorsicht, Blitzler!

Der Blitzanhänger der Ordnungspolizei Riedstadt steht zurzeit in der Hildegard von Bingen-Straße in Erfelden.



Die Hildegard-von-Bingen-Straße ist im Neubaugebiet von Erfelden als „verkehrsberuhigter Bereich“ ausgeschildert und auch als solcher gestaltet (Pflaster, andersfarbige gekennzeichnete Parkflächen, niveaugleicher Ausbau). Somit gilt für den Fahrzeugverkehr dort „Schrittgeschwindigkeit“ einzuhalten. Da das Wohngebiet neu errichtet wurde, leben hier überwiegend junge Familien mit (Klein-)Kindern. In Höhe der Käthe-Kollwitz-Straße ist ein Spielplatz eingerichtet. Hier fanden in der Vergangenheit bereits Geschwindigkeitskontrollen mit einem mobilem Messfahrzeug statt, wobei vielfach Überschreitungsquoten von 20 % bis 40 % ermittelt wurden. Aus Sicht der Polizeiakademie Hessen gilt die Örtlichkeit als „besonders schutzwürdig“, so dass der Einsatz der semistationären Geschwindigkeitsmessanlage als erlasskonform eingestuft wird.

Riedstadt Panorama

Termine aus dem Veranstaltungskalender

Lichtdurchflutete Räume

Im Scheidweg in Riedstadt-Goddellau sind in einem Neubau sieben Sozialwohnungen entstanden

Helle, lichtdurchflutete Räume, attraktive Bodenbeläge und ein großzügig bemessenes Badezimmer mit Platz für eine Waschmaschine – Andrea Kliegl, Leiterin des Sozial- und Integrationsbüros der Büchernerstadt Riedstadt und Bürgermeister Marcus Kretschmann waren begeistert, als sie die Räumlichkeiten in dem neu erbauten Haus Scheidweg 2 in Riedstadt-Goddellau besichtigten. „Unsere Philosophie ist, nur etwas zu bauen, worin wir uns auch selber wohlfühlen“, sagt Bernd Knopp vom Ingenieurbüro Knopp, das gemeinsam mit Knopps Sohn Thilo Knop vom Architekturbüro „Thinking.Ing“ das Gebäude geplant und errichtet hat.

Die Familie Knopp hat als Bauherr mit Fördermitteln der WI Bank aus dem hessenweiten Förderprogramm zur sozialen Wohnraumförderung das Haus gebaut und die Stadt die Belegungsrechte für zunächst zehn Jahre erworben. Entstanden sind sieben identische Sozialwohnungen von je 75 Quadratmetern. Drei davon – eine im Souterrain und zwei im Erdgeschoss – wurden barrierearm gestaltet. Die vier Wohnungen in den beiden oberen Stockwerken haben das nicht, sodass auf einen Aufzug verzichtet werden konnte. Die Wohnung im Souterrain kann über einen separaten Eingang auch mit Rollstuhl erreicht werden, der auch für Fahrräder und Kinderwagen genutzt werden kann. Denn im Keller befindet sich auch ein extra Abstellplatz für Kinderwagen und Räder.

Die Wohnungen verfügen über ein Wohn/Esszimmer, in dem eine Küchenzeile eingebaut werden kann und über zwei Schlafzimmer. Die wiederum sind so groß, dass nach Förderrichtlinie der WI Bank Hessen in einem davon zwei Kinder untergebracht werden dürfen, erläutert Thilo Knopp. Die drei barrierearmen Wohnungen verfügen über eine Dusche, die oberen vier über eine Badewanne.

„Wir haben sehr positive Rückmeldungen von den Mietern. Sie sind vor allem überrascht, wie hell die Wohnungen sind, weil die Fenster von außen erst einmal klein wirken“, erzählt Andrea Kliegl. Alle Wohnungen sind bereits vergeben. Wie immer, wenn die Stadt Belegungsrechte hat, vermittelt das Sozial- und Integrationsbüro aus ihrer langen Liste von Wohnungssuchenden mit Wohnberechtigung